

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 3. November 2020
GZ 300.570/026-P1-3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. Oktober 2020, GZ. 2020-0.588.600, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Überführung von Schulversuchen (e-Learning) ins Regelschulwesen – Zu § 14a SchUG i.d.F. des Entwurfs

Der RH empfahl in seinen Berichten „Schulversuche“, Reihe Bund 2015/1, in TZ 2 und TZ 28, sowie in „Schulversuche; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/49, in TZ 2, dass *„der tatsächliche Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben wäre. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszugehen.“*

Da mit der nun vorgeschlagenen Regelung in § 14a SchUG der IT-gestützte Unterricht in das Regelschulwesen überführt, und damit die Anzahl der Schulversuche reduziert werden soll, wertet der RH diese Regelung positiv im Sinne einer Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

1.2 Leistungsbeurteilung Zentralmatura – Zu §§ 38 Abs. 3 SchUG, § 38 Abs. 3 SchUG–BKV i.d.F. des Entwurfs

Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Leistungsbeurteilung der Reife–, Reife– und Diplomprüfung oder der Abschlussprüfung im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung der Leistungen der letzten Schulstufe verweist der RH auf seinen Bericht „Zentralmatura“, Reihe Bund 2020/22, TZ 3. Dort hielt er fest, dass *„die Zentralmatura grundsätzlich geeignet war, die mit ihrer Einführung angestrebten Ziele (Anmerkung: das waren u.a. die Sicherstellung der Fairness, die Vergleichbarkeit und Objektivität in der Leistungsbeurteilung) zu erreichen. (...) die Korrektur der – zentral erstellten – Aufgaben der schriftlichen Klausurarbeiten durch die Lehrpersonen der Abschlussklassen war den Zielen der Zentralmatura, wie höchstmögliche Objektivität und Vergleichbarkeit der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten nicht förderlich (...) Auch die Möglichkeit, im Fall negativ beurteilter Klausurarbeiten mündliche Kompensationsprüfungen abzulegen, stand in einem Spannungsverhältnis mit den Zielen der Vergleichbarkeit und Objektivität.“*

Der RH weist darauf hin, dass die geplante Einbeziehung der Leistungen der letzten Schulstufe in die Leistungsbeurteilung der abschließenden Prüfungen („Zentralmatura“) ebenfalls in einem Spannungsverhältnis mit den gesetzten Zielen der leichteren Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse für weiterführende Bildungseinrichtungen und Objektivität stehen könnte.

Wenn dabei die Höhe der Aufwendungen v.a. für die standardisierte Aufgabenerstellung der Zentralmatura (rd. 7,7 Mio. EUR im Jahr 2017) weiterhin bestehen blieben, obwohl für die Leistungsbeurteilung nicht mehr allein die Ergebnisse bei der Zentralmatura, sondern künftig auch die dezentral festgestellten Leistungen der letzten Schulstufe einbezogen werden sollen, wäre nach Ansicht des RH der unverändert hohe Aufwand für den zentral erstellten Teil der Leistungsbeurteilung zu hinterfragen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Erläuterungen ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Der RH weist zu der in § 128d SchOG („Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union“) vorgesehenen Regelung darauf hin, dass auf Basis der vorgeschlagenen EU–VO COM(2018) 367 bzw. einer – auch in den Erläuterungen avisierten – ab 2021 geänderten Abwicklung des Erasmus+ Programms – Mobilitäten nicht mehr von der Nationalagentur (OeAD GmbH), sondern von den einzelnen Schulen (und Hochschulen) selbst abgewickelt werden sollen. Dadurch könnte es bei den öffentlichen Schulen im Gegensatz zur Nationalagentur zu einem erhöhten (Personal)Aufwand für die Verwaltung der Fördermittel und Maßnahmen im Ausmaß der gewünschten Teilnahme kommen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der auch in den Erläuterungen vorgesehenen Erasmus+ Programmausweitungen (wie z.B. Gruppenmobilitäten, Berufspraktika, Teilnahme an Wettbewerben mit Begleitpersonen sowie „Job shadowings“, Lehraufträge und Weiterbildung auch für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen, nicht lehrende Expert/innen wie Schulpsychologinnen und –psychologen,



GZ 300.570/026-P1-3/20

3

Schulqualitätsmanagerinnen und –manager sowie andere Pädagoginnen und Pädagogen) werden die Schulen nach Ansicht des RH entsprechende Strukturen zur Verwaltung und Abwicklung der Fördermittel und Mobilitäten benötigen.

Da diese möglichen finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht dargestellt sind, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F., BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsdauer von drei Wochen ohne nähere Angabe von Gründen unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek